

# RUNDSCHREIBEN

RS 2021/384 vom 01.06.2021

## Versicherungsrechtliche Beurteilung von kurzfristigen Beschäftigungen; Erhöhung der Zeitgrenzen vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 und Anwendung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 24. November 2020 (B 12 KR 34/19 R)

**Themen:** Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Harald Janas

**Kurzbeschreibung:** Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von kurzfristigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV eine gemeinsame Verlautbarung veröffentlicht, die wir Ihnen zur Information übersenden.

Ref. Mitgliedschafts- u.  
Beitragsrecht  
Tel.: 030 206288-1137  
harald.janas@gkv-  
spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Rundschreiben 2021/312 vom 29. April 2021, mit dem wir Ihnen den Entwurf einer gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen zur Vorab-Information überlassen hatten.

Am 31. Mai 2021 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 26 auf den Seiten 1170 f. das Vierte Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 26. Mai 2021 veröffentlicht; es sie ist als Anlage 1 beigefügt.

Die vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen in der Zeit vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 von derzeit drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf vier Monate oder 102 Arbeitstage tritt dadurch zum 1. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](https://dialog.gkv-spitzenverband.de)



31. Oktober 2021 außer Kraft (vgl. Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 3).

Beschäftigungen, die bereits vor dem 1. Juni 2021 bestanden und nicht die bisherigen Voraussetzungen für eine kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen erfüllten, sind von der Übergangsregelung ausdrücklich ausgenommen worden, sodass sich für sie keine versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Änderungen ergeben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31. Mai 2021, deren finale Fassung nun vorliegt (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes
2. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen vom 31. Mai 2021